Beitragsordnung des Kletterverein Ahlen e.V.

§ 1 Rechtsgrundlage und Geltungsbereich

(1) Diese Beitragsordnung beruht auf § 4 Abs. 6 und § 5 der Satzung. Die Mitgliederversammlung beschließt sie mit einfacher Mehrheit und kann sie jederzeit ändern (§ 5 Abs. 3, § 8 Abs. 8 der Satzung). Bis zur Beschlussfassung durch die erste Mitgliederversammlung gilt die vom Vorstand beschlossene Fassung vorläufig (§ 8).

(2) Sie regelt Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren, Gastgebühren und Ersatzkosten.

(3) Die jeweils gültige Fassung wird auf kletterverein-ahlen.de veröffentlicht und in der Kletterhalle ausgehängt (§ 5 Abs. 4 der Satzung).

(4) Alle Beträge sind Endbeträge. Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

§ 2 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

(1) Bei Eintritt wird eine einmalige Aufnahmegebühr von 25 EUR erhoben. Für Beitritte bis zum 31.03.2027 sowie bei Wiedereintritt entfällt sie.

(2) Der Mitgliedsbeitrag beträgt:

Beitragsgruppe	Monatsbeitrag	Jahresbeitrag
Erwachsene ab Vollendung des 18. Lebensjahres	22,50 EUR	270 EUR
Ermäßigt: Schüler, Studierende, Auszubildende, Freiwilligendienstleistende, jeweils bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres	20 EUR	240 EUR
Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	15 EUR	180 EUR
Familie: ein oder zwei Erwachsene und ihre Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres in einem Haushalt	55 EUR	660 EUR
Passives Unterstützungsmitglied (Fördermitglied ohne Kletterrecht)	10 EUR	120 EUR

(3) Für die Zuordnung nach dem Alter ist das Alter am 1. Januar des Beitragsjahres maßgeblich. Beginnt oder endet ein ermäßigungsberechtigender Status im laufenden Jahr, etwa durch Beginn oder Ende einer Ausbildung, gilt § 5 Abs. 6. Ermäßigungsnachweise sind jährlich bis zum 31.01. sowie bei Beginn des Status unaufgefordert vorzulegen; das Ende des Status ist unverzüglich mitzuteilen. Ohne Nachweis gilt ab dem Folgequartal der Beitrag für Erwachsene.

(4) Für minderjährige Mitglieder erklären die Erziehungsberechtigten den Beitritt. Sie haften für den Beitrag.

§ 3 Gäste und Probeklettern

(1) Gäste dürfen nur als Begleitung eines Vereinsmitglieds und nach Gastanmeldung während der Vereinszeiten klettern. Das begleitende Mitglied trägt die Verantwortung für seinen Gast; es stellt sicher, dass der Gast in die Sicherungs- und Verhaltensregeln unterwiesen ist, und beaufsichtigt ihn. Für minderjährige Gäste beaufsichtigt das begleitende Mitglied; die Einwilligung der Erziehungsberechtigten nach § 1 der Hallenordnung bleibt erforderlich. Eine Begleit- oder Aufsichtsperson, die selbst nicht klettert, zahlt keine

Gastgebühr.

(2) Die Gastgebühr beträgt je Besuch 15 EUR für Erwachsene und 5 EUR für Minderjährige. Sie ist vor Beginn unbar zu entrichten.

(3) Jede Person kann einmalig gebührenfrei zur Probe klettern (Probeklettern). Das Probeklettern steht nur Personen offen, die weder Mitglied waren noch zuvor als Gast oder zur Probe geklettert sind. Jeder weitere Besuch ist Gastklettern nach Absatz 2.

(4) Jedes Probe- und Gastklettern wird vor Beginn mit Namen und Datum in der Gastanmeldung erfasst. Die Eintragung nimmt die Aufsichtsperson oder das begleitende Mitglied vor; verantwortlich für die vollständige Erfassung bleibt das begleitende Mitglied. Vor einem Probeklettern prüft die Aufsichtsperson, ob die Person es bereits in Anspruch genommen hat.

(5) Die Zahl der Gastbesuche je Person ist nicht begrenzt. Das Probeklettern nach Absatz 3 kann jede Person nur einmal in Anspruch nehmen.

(6) Leihmaterial stellt der Hallenbetreiber unentgeltlich zur Verfügung. Der Verein erhebt dafür keine Gebühr.

(7) Für die Verarbeitung der Daten aus der Gastanmeldung gilt die Datenschutzerklärung des Vereins auf kletterverein-ahlen.de.

§ 4 Schlüssel und Ersatzkosten

(1) Hallenschlüssel erhalten nur Vorstandsmitglieder und vom Vorstand freigeschaltete Aufsichtspersonen. Eine Schlüsselkaution wird nicht erhoben.

(2) Schlüssel sind nach Ende der Funktion oder auf Aufforderung des Vorstands unverzüglich, spätestens binnen einer Woche, zurückzugeben.

(3) Wer einen Schlüssel vorsätzlich oder grob fahrlässig verliert oder nicht fristgerecht nach Absatz 2 zurückgibt, ersetzt dem Verein den dadurch entstandenen Schaden. Leistet die Vereinshaftpflichtversicherung, ist der Ersatz auf die Selbstbeteiligung begrenzt.

(4) Für Schäden an der Anlage oder am Leihmaterial gilt die Hallenordnung. Der Verein kann bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beim Verursacher Rückgriff nehmen.

§ 5 Fälligkeit, Zahlungsweise und Beitragspflicht

(1) Alle Zahlungen an den Verein erfolgen bargeldlos. Mit der Beitrittserklärung erteilt das Mitglied ein SEPA-Lastschriftmandat. Gastgebühren und sonstige Entgelte sind unbar zu entrichten. Eine Barzahlung ist ausgeschlossen.

(2) Der Beitrag wird vierteljährlich im Voraus zum 15. des ersten Quartalsmonats eingezogen. Auf Wunsch wird der Jahresbeitrag zum 15.01. eingezogen. Bei Eintritt im laufenden Quartal wird der anteilige Beitrag bis zum Quartalsende zum 15. des auf den Eintritt folgenden Monats eingezogen; fällt dieser Termin auf einen regulären Einzugstermin, werden beide Beträge gemeinsam eingezogen. Die Aufnahmegebühr wird mit dem ersten Beitrag eingezogen.

(3) Die Beitragspflicht beginnt mit dem Kalendermonat des Eintritts, frühestens jedoch mit dem Monat, in dem der Übungsbetrieb in der Halle beginnt. Bei Eintritt im laufenden Jahr wird der Beitrag anteilig für die verbleibenden Monate erhoben (§ 4 Abs. 6 der Satzung).

(4) Die Beitragspflicht endet mit dem Ende der Mitgliedschaft. Ein Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Frist von drei Monaten möglich (§ 4 Abs. 4 der Satzung). Bei Ausschluss oder Tod endet die Beitragspflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Mitgliedschaft endet; überzahlte Beiträge werden erstattet.

(5) Bei Wiedereintritt innerhalb von zwölf Monaten ist der volle Jahresbeitrag für das laufende Jahr zu zahlen; bereits geleistete Beiträge werden angerechnet (§ 4 Abs. 7 der Satzung). Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben (§ 2 Abs. 1).

(6) Wechselt ein Mitglied die Beitragsgruppe, auch durch Beginn oder Ende eines ermäßigungsberechtigenden Status im laufenden Jahr, gilt der neue Beitrag ab dem folgenden Quartal. Änderungen von Anschrift und Bankverbindung sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen.

§ 6 Ermäßigung, Stundung und Erlass

(1) In persönlichen oder finanziellen Härtefällen kann der Vorstand auf schriftlichen Antrag Beiträge ermäßigen, stunden, in Raten zahlen lassen oder ganz oder teilweise erlassen (§ 4 Abs. 8 der Satzung).

(2) Die Entscheidung wird befristet, höchstens bis zum Ende des Kalenderjahres, und vertraulich behandelt.

(3) Ehrenamtliche Tätigkeit begründet keinen Anspruch auf Beitragsermäßigung.

§ 7 Rücklastschrift und Mahnung

(1) Kann eine Lastschrift aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht eingelöst werden, trägt es die dem Verein entstandenen Bankgebühren.

(2) Rückständige Beiträge werden zunächst mit einer gebührenfreien Zahlungserinnerung angefordert. Die Zahlungserinnerung ist keine Mahnung im Sinne dieser Ordnung. Für jede danach folgende Mahnung wird eine Gebühr von 5 EUR erhoben.

(3) Bleibt ein Mitglied trotz zweier Mahnungen nach Absatz 2 Satz 3 mit mindestens einem Quartalsbeitrag im Rückstand, kann der Vorstand ein Ausschlussverfahren nach § 4 Abs. 5 der Satzung einleiten. Die Beitragsforderung bleibt davon unberührt.

§ 8 Inkrafttreten

(1) Der Vorstand hat diese Beitragsordnung am 13. Oktober 2026 beschlossen. Sie tritt mit dem Tag der Beschlussfassung in Kraft und gilt vorläufig bis zur Beschlussfassung durch die erste Mitgliederversammlung, die für den 8. Januar 2027 vorgesehen ist. Die Mitgliederversammlung kann sie bestätigen oder abweichend beschließen.

(2) Sie ersetzt alle bisherigen Beitragsregelungen einschließlich der Fassung vom 8. Oktober 2026.

Ahlen, den 13. Oktober 2026

Der Vorstand:

Jerome Stirmann	Marcel Teinert	Patrick Weber
1. Vorsitzender	2. Vorsitzender	Kassenwart